

Beschluss

des

schweizerischen Nationalrathes, vom 10. Juli 1850,
in der Lieberherr-Wenger'schen Erbschaftsan-
gelegenheit. Ständerath, vom 17. Juli: Zu-
stimmung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung einer, von Jakob Fried-
rich Wenger, von Blumenstein, Kantons Bern, unterm
8. Mai laufenden Jahres eingereichten Beschwerde über
die Schlussnahme des Bundesrathes in der Anton Lieber-
herr'schen Erbschaftsangelegenheit, vom 3. Nov. 1849,
welche dahin geht:

„In Anwendung des Art. 90, Ziffer 2 der Bundes-
verfassung und des Konkordates, vom 15. Juli 1822,
wird erklärt, in der vorliegenden Streitsache zwischen
den Regierungen von Bern und Appenzell A. Rh. die
„Anton Lieberherr'sche Verlassenschaft betreffend, seien
die Gerichte von Appenzell A. Rh. kompetent und es
haben die beiden h. Stände einem rechtskräftigen Ur-
theile der gedachten Gerichte Vollziehung zu verschaffen;
beschließt:

1) Es sei die eingangserwähnte Rekursbeschwerde
des Jakob Friedrich Wenger als unbegründet abge-
wiesen.

2) Gegenwärtiger Beschluss sei dem Betreffenden
durch den Bundesrath mitzutheilen.

**Beschluß des schweizerischen Nationalrathes, vom 10. Juli 1850, in der Lieberherr-
Wenger'schen Erbschaftsangelegenheit. Ständerath, vom 17. Juli: Zustimmung.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1850
Date	
Data	
Seite	373-373
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 392

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.